



NZE

01.02.2022

Richtlinie R-62-03

AEO IKS

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Definition	3
2	Beurteilungsmöglichkeiten eines IKS	3
3	Rechtliche Grundlagen.....	3
4	Anforderungen gemäss Leitlinien	3
5	Vorschriften für den Vollzug bei der IKS-Beurteilung im AEO-Bereich.....	4
6	Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen	6

1 Definition

Die interne Kontrolle (Internes Kontrollsystem – IKS) beinhaltet alle Kontrollmassnahmen, welche einen ordnungsgemässen Ablauf des Betriebs in einem Unternehmen sicherstellen. Diese Massnahmen, Methoden und Vorgänge werden vom Verwaltungsrat (Veranlassung) und der Geschäftsleitung (Steuerung / Ausgestaltung) angeordnet. Organisatorisch ist die interne Kontrolle in die Arbeitsabläufe integriert (arbeitsbegleitend) oder dem Arbeitsprozess vor- bzw. nachgelagert.

Das IKS ist somit ein wichtiges Führungsinstrument um Risiken, welche unternehmerische Ziele gefährden können, rechtzeitig zu erkennen und angemessene Massnahmen einzuleiten.

2 Beurteilungsmöglichkeiten eines IKS

Ein IKS kann aufgrund der drei Qualitätskriterien «**Wirksamkeit**», «**Nachvollziehbarkeit**» sowie «**Effizienz**» beurteilt werden. Unter dem Punkt «Wirksamkeit» wird geprüft, ob das IKS alle relevanten Geschäftsbereiche und somit Risiken abdeckt, die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind und ob das IKS direkt in die jeweiligen Prozesse integriert ist. Ein wirksames IKS zeichnet sich dadurch aus, dass Vorkommnisse, welche die Erreichung der Geschäftsziele behindern, deutlich vermindert werden. Die Nachvollziehbarkeit eines IKS ist anhand der Dokumentation der Ziele und der Geschäftsrisiken, der Beschreibung der daraus abgeleiteten Kontrollmassnahmen sowie deren Resultate beurteilbar. Ein IKS kann als effizient betrachtet werden, wenn es sich so weit wie möglich auf die wesentlichsten Risiken konzentriert, die Kontrollen integrierte Bestandteile der Geschäftsprozesse sind und wenn die Kontrollen wo möglich automatisiert durchgeführt werden.

3 Rechtliche Grundlagen

In der Schweiz sind Unternehmen, welche von Gesetzes wegen einer ordentlichen Revision unterliegen (Art. 727 und 727a OR [\[SR 220\]](#)), gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR zur Erstellung eines IKS verpflichtet. Der Gesetzgeber hat sich jedoch nicht über die genaue Ausgestaltung des IKS geäussert. Die Prüfung des IKS in diesem Artikel beschränkt sich gemäss vorherrschender, allgemeiner Meinung auf das IKS im Finanzbereich. Viele KMU unterliegen aufgrund ihrer Grösse keiner ordentlichen Revision und müssen demnach von Gesetzes wegen auch kein IKS führen.

Die rechtlichen Grundlagen zum AEO-Status (Anhang II Art. 3 Bst. c und d ZESA-Abkommen [\[SR 0.631.242.05\]](#) und Art. 112e Zollverordnung [\[SR 631.01\]](#)) verlangen jedoch, dass sämtliche antragstellenden Personen über ein der Art und Grösse des Unternehmens entsprechendes IKS verfügen müssen, welches ermöglicht, Fehler und illegale oder nicht ordnungsgemässe Geschäfte zu verhindern, zu erkennen und zu korrigieren.

4 Anforderungen gemäss Leitlinien

Es gibt kein Standard-IKS, da ein wirksames IKS auf die spezifischen Risiken der jeweiligen Unternehmung abgestimmt sein muss.

Die AEO-Leitlinien halten in Bezug auf das IKS Folgendes fest:

Es ist zu beachten, dass es keine «Standardregeln» für den Aufbau eines solchen internen Kontrollsystems gibt. In erster Linie hat die antragstellende Person nachzuweisen, dass seine Verwaltungsorganisation unter Berücksichtigung seines Geschäftsmodells für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist und dass er über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt.

Es muss sichergestellt werden, dass die antragstellende Person ihre Verfahren und Arbeitsanweisungen mittels klarer Beschreibung der Prozesse, Zuständigkeiten und Vertretungen bei

Abwesenheiten dokumentiert und ordnungsgemäss umgesetzt. Das BAZG prüft diese Dokumentation im Zulassungsprozess. Dabei gilt es zu beachten, dass der Detaillierungsgrad und Umfang dieser Beschreibung der Grösse und Geschäftstätigkeit der Unternehmung angepasst werden muss.

Interne Kontrollverfahren betreffen nicht nur die tägliche Funktionsweise der Abteilung, die für die zollrelevanten Vorgänge zuständig ist, sondern auch alle Dienstleistungen im Rahmen der Verwaltung der Tätigkeiten der antragstellenden Person, die mit der internationalen Lieferkette zusammenhängen (Finanzen/Buchhaltung, Security, IT, Ausbildung, HR etc.). Interne Kontrollen können sehr unterschiedlich gestaltet sein und reichen vom einfachen «Vier-Augen-Prinzip» bis zu komplexen elektronischen Plausibilitätsprüfungen. Diese internen Verfahren und/oder Anweisungen sollten entweder elektronisch oder auf Papier dokumentiert und für alle betroffenen Mitarbeitenden zugänglich sein.

Auf Verlangen des BAZG muss die antragsstellende Person entsprechende Nachweise vorlegen können (z. B. IKS-Gesamtplanung, -konzept, interne oder externe Auditberichte, Kontrollbereich und -anweisungen, Risikomatrix, Feststellungen, Massnahmen und Umsetzung etc.). Das blosse Vorhandensein von Kontrollkonzepten genügt jedoch nicht. Die antragstellende Person ist dafür verantwortlich, dass die Verfahren regelmässig und in vollem Umfang überprüft und ordnungsgemäss durchgeführt werden und stellt somit das Controlling sicher. Weiter sorgt sie dafür, dass allfällige Änderungen dokumentiert sind (regelmässige Aktualisierungen) und die betroffenen Mitarbeitenden über die Änderungen in Kenntnis gesetzt werden bzw. die Verfahren im Betrieb bekannt sind. Bei nennenswerten Veränderungen der Geschäftstätigkeit, der Verfahren, Systemen oder Risiken muss die AEO-zertifizierte Unternehmung das BAZG informieren.

5 Vorschriften für den Vollzug bei der IKS-Beurteilung im AEO-Bereich

Den Schwerpunkt der Prüfung sollten in erster Linie die Feststellung und Bewertung der höchsten Risiken sowie der von der antragstellenden Person vorgesehenen internen Kontrollen und ihren Gegen- und risikomindernden Massnahmen bilden. Dabei geht es um die Verringerung der Auswirkungen dieser festgestellten Risiken auf ein vertretbares Niveau, bevor der antragstellenden Person der AEO-Status verliehen wird.

Die Beurteilung eines IKS beginnt mit einer Voranalyse, bei welcher ein allgemeiner Überblick über die antragstellende Person sowie deren Geschäftstätigkeit geschaffen wird. Aufbauend auf diesem Hintergrundwissen lassen sich die wichtigsten Risiken evaluieren. Anschliessend kann das IKS anhand der Kriterien «Nachvollziehbarkeit», «Wirksamkeit» und «Effizienz» beurteilt werden.

Voranalyse (Allgemeine Fragen zum Unternehmen)

- Um was für eine Unternehmung handelt es sich? (Rechtsform, Grösse, Familienbetrieb usw.)
- In welcher Branche und in welchen Ländern ist die antragstellende Person tätig?
- Welches sind die Hauptgeschäftsprozesse der Unternehmung?
- Welche Tätigkeiten führt die antragsstellende Person selber aus und welche hat sie ausgelagert?
- An welchen Standorten ist die antragstellende Person tätig und wie sind diese gesichert?
- Welchen Risiken könnte die antragstellende Person ausgesetzt sein?

Nachvollziehbarkeit

- Wurden die Geschäftsziele, die Risikoanalyse sowie die daraus abgeleiteten Kontrollmassnahmen nachvollziehbar beschrieben?
- Werden die durchgeführten Kontrollen sowie deren Resultate dokumentiert?

Wirksamkeit

- Herrscht in der Unternehmung ein stimmiges Steuerungs- und Kontrollumfeld? Das heisst, es sind Kontrollen definiert, diese werden durchgeführt und es ist klar ersichtlich, wer dafür zuständig ist?
- Kennen die Mitarbeitenden das IKS sowie ihre daraus resultierenden Verantwortlichkeiten?
- Existiert ein allgemeiner Verhaltenscodex?
- Beruht das IKS auf einer fundierten Risikoanalyse der Geschäftstätigkeit?
- Besteht eine Risiko-Kontrollmatrix, die aufzeigt, welche Risiken mit welchen Massnahmen minimiert werden sollen und wer dafür verantwortlich ist?
- Wurden die wesentlichen Risiken erkannt?
- Werden alle relevanten Bereiche berücksichtigt? Je nach Unternehmenstätigkeit gehören hierzu: Einhaltung der Zollvorschriften, Buchführung, Überwachung des Warenflusses (Bestellung, Wareneingang, -lagerung, Produktion und Warenausgang), Informationssicherheit (Hard- und Software, Datensicherheit), Gebäudesicherheit (physische Sicherheit, Zutrittsregelungen, Schlüsselverwaltung), Auswahl und regelmässige Überprüfung der Partnerunternehmen, der externen Dienstleistungsunternehmen sowie der Kundschaft bei heiklen Geschäften, Personaladministration
- Wurden die Kontrollen direkt in die Geschäftsprozesse integriert oder werden sie separat ausgeführt?
- Falls das IKS neu erstellt wurde: Wurden aufgrund der Erstellung des IKS neue Kontrollen eingeführt oder gar Prozesse angepasst? Mit welchen Auswirkungen?
- Falls das IKS bereits länger besteht: Welche negativen Vorkommnisse konnten im Vergleich zu früher minimiert werden?

Effizienz

- Enthält das IKS die wesentlichsten Kontrollen?
- Wird das IKS à jour gehalten und in regelmässigen Abständen den neusten Gegebenheiten angepasst?
- Sind die Kontrollen, wenn möglich, direkt in die Geschäftsprozesse integriert?
- Werden z. B. in der IT oder der Buchhaltung automatisierte Kontrollen durchgeführt?

6 Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen

(Auszug aus Anhang 2 der [EU-Leitlinien](#)) 2.4. Internes Kontrollsystem (Unterabschnitt 3.3 des Fragenkatalogs) Indikator: Interne Kontrollverfahren / Fragebogen CH 3.03

ISO 9001:2015 Abschnitt 5, 6, 7 und 8

Beschreibung des Risikos	▪ Unzureichende Kontrollen über die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens; ▪ Keine oder unzureichende Kontrollverfahren ermöglichen Betrug, unzulässige oder illegale Aktivitäten; ▪ Falsche und/oder unvollständige Verbuchung von Transaktionen im Buchführungssystem; ▪ Falsche und/oder unvollständige Angaben in Zollanmeldungen und sonstigen Zollunterlagen
Mögliche Lösungen	▪ Benennung einer Person, die für die Qualität der Verfahren und internen Kontrollen des Unternehmens verantwortlich ist; ▪ Sensibilisierung aller Abteilungsleitenden für die internen Kontrollen in ihrer Abteilung; ▪ Erfassung der Daten über interne Kontrollen und Prüfungen und Behebung festgestellter Schwachstellen durch entsprechende Abhilfemassnahmen; ▪ Unterrichtung der Zollbehörden über aufgedeckte Betrugsfälle, unzulässige oder illegale Aktivitäten; ▪ Weitergabe der relevanten internen Kontrollverfahren an die betreffenden Mitarbeitenden; ▪ Einrichtung eines Ordners / einer Datei, in dem/der für jede Warenart die entsprechenden zollrelevanten Angaben enthalten sind (Zolltarifnummer, Zollsätze, Ursprung und Zollverfahren) je nach Umfang der Waren; ▪ Benennung einer oder mehrerer Person/en, die für die Verwaltung und Aktualisierung der geltenden Zollvorschriften zuständig ist/sind (Bestandsaufnahme der Vorschriften), d. h. Aktualisierung der Daten in der Unternehmensressourcenplanung (ERP), Zollabfertigungs- oder Buchführungs-Software; ▪ Unterrichtung und Ausbildung von Mitarbeitenden in Bezug auf mögliche Ungenauigkeiten und Vorgehensweisen, mit denen diese Ungenauigkeiten verhindert werden können; ▪ Vorhandensein von Verfahren zur Erfassung und zur Berichtigung von Fehlern und Transaktionen